



FINANZRICHTLINIEN

FÜR DIE ZWEITHÖCHSTE SPIEKLASSE DER
ÖSTERREICHISCHEN FUSSBALL-BUNDESLIGA

SPIELJAHR 2023/24

Stand: 1. Juli 2023



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zahlungsplan.....	3
§ 3 Ab-/Verrechnungsmodalitäten	3
§ 4 Zulassungsgebühr	4
§ 5 Verbandsabgaben.....	4
§ 6 Anmelde- und Profibewerbsgebühr.....	5
§ 7 Reise- und Verpflegungskosten.....	5
§ 8 Verfahrenskosten.....	6
§ 9 Bewerbungszuschuss.....	6
§ 10 Förderrichtlinien	7

§ 1 Geltungsbereich

Die Finanzrichtlinien für die zweithöchste Spielklasse der Österreichischen Fußball-Bundesliga (BL) werden vom Vorstand erlassen und ergänzen die einschlägigen Satzungen und besonderen Bestimmungen des ÖFB und der BL. Die Finanzrichtlinien regeln die Abrechnungen zwischen der BL bzw. BLM Marketing und Event GmbH (BLM – Tochterunternehmen der BL) einerseits und den BL-Mitgliedern bzw. deren beherrschter Tochterunternehmen andererseits.

§ 2 Zahlungsplan

Der Zahlungsplan stellt den finanziellen Leistungsaustausch zwischen BL/BLM einerseits und den BL-Mitgliedern bzw. deren beherrschter Tochterunternehmen andererseits dar. Der Zahlungsplan basiert einerseits auf nachstehenden Regelungen und andererseits auf den, in den entsprechenden BL-Gremien beschlossenen Verteilungsmechanismen (z.B. TV- oder Sponsorertrags-Verteilungsschlüssel). Zu Planungszwecken wird der Zahlungsplan den BL-Mitgliedern zusammen mit den Zulassungsantragsunterlagen grundsätzlich im Jänner (ggf. zum Teil auf Planbasis) für die Folgesaison bekanntgegeben. Die finale Version wird den BL-Mitgliedern vor dem jeweiligen Saisonbeginn übersandt.

§ 3 Ab-/Verrechnungsmodalitäten

- (1) Ab-/Verrechnungen zwischen der BL und ihren Mitgliedern erfolgen auf Basis von Verrechnungskonten, welche periodisch (zumindest quartalsmäßig) ausgeglichen werden. Dabei werden wechselseitige Forderungen gegenverrechnet. Hierzu zählen auch verbandsintern rechtskräftige Geldstrafen, welche vom zuständigen BL-Gremium gegenüber Arbeit-/Dienstnehmern (z.B. Spieler, Trainer) des BL-Mitglieds (oder dessen beherrschter Tochterunternehmen) verhängt werden.
- (2) Verrechnungen zwischen der BLM und BL-Mitgliedern bzw. deren beherrschten Tochterunternehmen oder zwischen der BL und von BL-Mitgliedern beherrschten Tochterunternehmen erfolgen auf Basis von Rechnungslegungen. Dabei werden wechselseitige Forderungen gegenverrechnet.
- (3) Sofern ein Kontenausgleich bzw. eine Gegenverrechnung (mangels Deckung) betragsmäßig nicht (gänzlich) erfolgen kann (da BL-Forderungen die BL-Verbindlichkeiten gegenüber BL-Mitgliedern bzw. gegenüber deren beherrschter Tochterunternehmen übersteigen), erfolgt die Gegenverrechnung durch die BLM mittels Abtretung von Forderungen der BL an die BLM. Gleiches gilt analog für den Fall, dass BLM-Forderungen die BLM-Verbindlichkeiten gegenüber BL-Mitgliedern bzw. gegenüber deren beherrschter Tochterunternehmen übersteigen – in diesem Fall erfolgt die Gegenverrechnung durch die BL mittels Abtretung von Forderungen der BLM an die BL.
- (4) Scheidet ein ordentliches Mitglied aus der BL aus, werden Forderungen dieses Mitglieds gegen die BL bzw. ein Saldo zu Gunsten dieses Mitglieds auf dem bei der BL geführten Verrechnungskonto mit etwaigen Forderungen der BL gegen das

ausscheidende Mitglied bzw. verbandsintern rechtskräftig festgestellten Forderungen anderer Mitglieder gegenüber dem ausscheidenden Mitglied verrechnet und der Betrag der BL oder dem anderen Mitglied überwiesen. Bei einer allenfalls anderslautenden rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes ist das empfangende Mitglied verpflichtet, den erhaltenen Betrag an die BL zurückzubezahlen bzw. ist die BL berechtigt, diesen Betrag zu ihren Gunsten einzubehalten und dem ausgeschiedenen Mitglied zu überweisen.

- (5) Scheidet ein ordentliches Mitglied aus der BL aus und ist gegen dieses Mitglied ein verbandsinternes Verfahren anhängig, welches finanzielle Verpflichtungen dieses Mitglieds nach sich ziehen kann (z.B. Geldstrafe), werden Forderungen dieses Mitglieds gegen die BL bzw. ein Saldo zu Gunsten dieses Mitglieds auf dem bei der BL geführten Verrechnungskonto in Höhe der aus dem Verfahren möglichen Verpflichtung bis zur verbandsintern rechtskräftigen Entscheidung einbehalten.

§ 4 Zulassungsgebühr

- (1) Die Zulassungsgebühr für Klubs der zweithöchsten Spielklasse (inkl. Amateurmansschaften von Klubs der höchsten Spielklasse) beträgt Euro 10.000,--. Die Gebühren werden von der BL in zwei gleichen Teilbeträgen in Höhe von Euro 5.000,-- jeweils am 1. Juli und 1. Februar verrechnet bzw. einbehalten.
- (2) Die Zulassungsgebühr (Nenngeld) für Amateurmansschaften von Klubs der zweithöchsten Spielklasse, welche am Bewerb der dritthöchsten Spielklasse (Regionalliga) teilnehmen, beträgt in Summe Euro 30.000,-. Diese Gebühren sind in Höhe von Euro 20.000,- an die BL und in Höhe von Euro 10.000,- an den den Bewerb der Regionalliga führenden Landesverband abzuführen.
- (3) Die unter Abs. 1 und Abs. 2 genannten Gebühren inkludieren die Schiedsrichter- und Assistentengebühren sowie die Kosten für die Schiedsrichterbeobachter des ÖFB-Schiedsrichterkomitees BL/Elite.

§ 5 Verbandsabgaben

- (1) Die Karteneinnahmen aus den Meisterschaftsspielen verbleiben beim Heimklub.
- (2) Die Errechnung der Nettoeinnahmen ist wie folgt vorzunehmen:
- Einnahmen (exkl. USt) laut Kartenabrechnung
 - 10 % Öffentliche Abgaben (darin enthalten sind der Sportförderungsbeitrag, die Vergnügungssteuer sowie eventuell weitere Landes- oder Gemeindeabgaben)
- = Karteneinnahmen vor Verbandsabgaben
- Verbandsabgaben (BL und Landesverband)
- = Nettoeinnahmen

Basis/Spiel	Höhe	Empfänger
Karteneinnahmen* BL-Meisterschaft zweithöchste Spielklasse + UEFA-Bewerb	2,5 %	BL
Karteneinnahmen* BL-Meisterschaft	2,0%	Landesverband
TV-Einnahmen UEFA-Bewerb	2,5 %	BL
Karteneinnahmen* ÖFB-Cup (gegen BL-Klub)	5,0 %	BL
Karteneinnahmen* ÖFB-Cup (gegen Landesverband-Klub)	2,5 % 2,5%	BL Landesverband

* Berechnungsgrundlage sind die Karteneinnahmen vor Verbandsabgaben; inkl. Abos, exkl. VIP (Tageskarten bzw. Abos)

(3) Die Abrechnungen zu diesen Abgaben sind binnen einer Woche nach durchgeführter Veranstaltung fällig und gleichzeitig an die Geschäftsstellen der BL und ggf. des zuständigen Landesverbandes zu senden.

§ 6 Anmelde- und Profibewerbsgebühr

(1) Für jede Anmeldung eines Spielers bei der BL sind nachfolgende Gebühren fällig:

Bearbeitungsgebühr	Euro	10,--
Profibewerbsgebühr für die zweithöchste Spielklasse der BL	Euro	50,--

(2) Für die Anmeldung eines internationalen Freundschaftsspiels im Verbandsgebiet der BL unter Beteiligung ausländischer Mannschaften werden für den Veranstalter folgende Gebühren gemäß nachstehender Kategorisierung fällig:

Kategorie	Teilnehmende Mannschaften	Bearbeitungsgebühr	Verspätungsgebühr*:
Kat. 1	Beteiligung min. eines A-Nationalteams	€ 500,00	€ 150,00
Kat. 2a	Beteiligung min. einer Mannschaft aus einer (inter-)nationalen höchsten Spielklasse	€ 150,00	€ 100,00
Kat. 2b	Beteiligung min. einer Mannschaft aus einer (inter-)nationalen zweithöchsten Spielklasse	€ 50,00	€ 50,00

* falls die Anmeldung innerhalb von weniger als 14 Tagen vor dem geplanten Spieltermin erfolgt

§ 7 Reise- und Verpflegungskosten

Die Kosten der Reise, der Verpflegung und des Aufenthaltes am Spielort gehen zu Lasten des Gastklubs. Wenn durch jegliche Spielverschiebung eine neuerliche Anreise erforderlich ist, erhält der Gastklub die Fahrtkosten in Höhe von Euro 1,30 pro gefahrenem Kilometer refundiert. Zusätzlich erhält der Gastklub eine Verpflegungspauschale in Höhe von Euro 750,--. Bei Verbleib am Spielort (keine neuerliche Anreise) ist neben der Verpflegungspauschale eine Nächtigungspauschale in Höhe von Euro 750,-- zu refundieren. Die angeführten finanziellen Leistungen entfallen, wenn die Entfernung vom Spielort weniger als 30 km beträgt. All diese Kosten sind dem Heimklub vom Gastklub in Rechnung zu stellen und vom Heimklub in die Spielabrechnung als Spesen einzusetzen. Wird ein Spiel auf Grund höherer Gewalt gem. § 8 BL-Spielbetriebsrichtlinien der zweithöchsten Spielklasse der BL abgebrochen, erfolgt die Kostenrefundierung durch die BL. Diesfalls ist eine entsprechende Abrechnung an die BL zu übermitteln. Wird ein Spiel

auf Grund eines Verschuldens des Heimklubs abgebrochen, gilt die Regelung für Spielverschiebungen sinngemäß.

§ 8 Verfahrenskosten

Die Kosten für Verfahren vor dem Protestkomitee (Protestgebühr) betragen:

Zweithöchste Spielklasse der BL	Euro 220,--
Nachwuchs-Akademien	Euro 25,--

§ 9 Bewerbungszuschuss

Klubs der zweithöchsten Spielklasse (ausgenommen Amateurmansschaften von Klubs der höchsten Spielklasse) erhalten einen Bewerbungszuschuss, welcher sich aus vier unterschiedlich dotierten Säulen zusammensetzt: (1) Sockelbetrag (25%), (2) Österreichertopf (35%), (3) sportlicher Erfolg (15%) und (4) Lizenzbonus (25%).

Klubs der zweithöchsten Spielklasse, die nach Ende der Sommer- bzw. Wintertransferperiode Kooperationsspieler von einem Klub der höchsten Spielklasse (gem. ÖFB-Bestimmungen über Kooperationsverträge) registriert haben, partizipieren in der jeweiligen Abrechnungsperiode (Runde 1-15 und Runde 16-30) wie folgt am Bewerbungszuschuss der zweithöchsten Spielklasse:

- bis zu 3 registrierte Kooperationsspieler: 100% vom Bewerbungszuschuss
- pro jedem weiteren registrierten Kooperationsspieler: -20% vom Bewerbungszuschuss der jeweiligen Abrechnungsperiode (demgemäß entfällt ab 8 registrierten Kooperationsspielern der Bewerbungszuschuss für diesen Klub zur Gänze.)

(ad 1) Der Sockelbetrag je Klub erhöht sich aliquot im Fall der Teilnahme von Amateurmansschaften von BL-Klubs (welche vom Bewerbungszuschuss ausgenommen sind) und/oder dem nicht ausgeschöpften Anteil des Lizenzbonus (vgl. ad 4),

(ad 2) Der Österreichertopf wird gemäß den Förderrichtlinien (vgl. § 10) verteilt.

(ad 3) Die Säule „sportlicher Erfolg“ wird aliquot gemäß der erreichten Punkteanzahl verteilt.

(ad 4) Der Lizenzbonus wird mit Euro 300.000,- je Klub pro Saison gedeckelt. Einen Lizenzbonus erhalten jene Klubs, welche (für die Folgesaison) auf Basis ihres bisherigen (d.h. in der laufenden Spielsaison ganzjährig genutzten) Heimstadions (Ausnahme: im Falle eines Neubaus muss das neue, für die höchste Spielklasse zugelassene Heimstadion ab Beginn der Meisterschaft der Folgesaison nutzbar sein) eine Lizenz für die Teilnahme am Bewerb der höchsten Spielklasse (auf Basis der BL-Lizenzbestimmungen) erhalten (und in Folge nicht darauf verzichtet) haben, jedoch - mangels sportlicher Qualifikation - nicht aufstiegsberechtigt sind. Der Lizenzbonus steht nicht zu, wenn das Stadion für den Erhalt der Lizenz für die höchste Spielklasse nur auf Grund einer Ausnahmegenehmigung gemäß Stadionbestimmungen der höchsten Spielklasse zugelassen wurde.

Darüber hinaus muss sich der Klub für den Bewerb der zweithöchsten Spielklasse in der Folgesaison sportlich qualifizieren (d.h. nicht in die dritte Leistungsstufe absteigen), andernfalls erlischt der Anspruch auf Lizenzbonus zur Gänze.

Sollte der Lizenzbonus nicht zur Gänze ausgeschöpft werden, wird der verbleibende Lizenzbonusbetrag zu den im 1. Absatz angeführten Anteilen dem Sockelbetrag, der Säule „sportlicher Erfolg“ sowie dem Österreichertopf zugeführt und wird am Ende der Saison aliquot (Sockelbetrag, Punkteanzahl) bzw. gemäß den Förderrichtlinien (Österreichertopf) auf die Klubs verteilt.

§ 10 Förderrichtlinien

- (1) Zur Förderung des österreichischen Spitzenfußballs im Rahmen der zweithöchsten Spielklasse und zur Stärkung der zukünftigen und gegenwärtigen Nationalmannschaften werden 35% des Bewerbszuschusses sowie 35% des etwaig nicht ausgeschöpften Anteils aus dem Lizenzbonus (siehe § 9) dem Österreichertopf zugeführt.
- (2) Für den Erhalt der Förderung aus dem Österreichertopf muss ein Klub zweithöchsten Spielklasse der BL folgende Kriterien erfüllen:
 - a) Bei Meisterschaftsspielen müssen mindestens zwölf (12) Spieler am Spielbericht aufscheinen, welche
 - die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder
 - vor Vollendung ihres 18. Lebensjahres zum ersten Mal in Österreich registriert wurden und für die U22 (Stichtag 1.1.2002) spielberechtigt sind.
 - b) Die Ausschüttung der Förderung aus dem Österreichertopf erfolgt in Abrechnungsperioden (derzeit nach jeweils fünfzehn [15] Runden), die gleichteilig nach dem Spielplan festgesetzt werden. Anspruch auf Ausschüttung haben nur jene Klubs, welche die Förderungskriterien in jedem Meisterschaftsspiel der jeweiligen Abrechnungsperiode erfüllt haben.
 - c) Die Aufteilung erfolgt entsprechend den Einsatzminuten österreichischer Spieler, wobei Einsatzminuten
 - Von Kooperationsspielern gem. „ÖFB-Bestimmungen über Kooperationsverträge“ unberücksichtigt bleiben,
 - von Spielern, die für die U22 (Stichtag 1.1.2002) spielberechtigt sind, vierfach gezählt werden.